

Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Überbetrieblichen Lehringsunterweisungsrichtlinie*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 23. Mai 2021 – VII-121-00000-2020/003-104 –

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Überbetriebliche Lehringsunterweisungsrichtlinie vom 21. Juli 2015 (AmtsBl. M-V S. 502), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2020 (AmtsBl. M-V S. 618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im dritten Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) 2020/558 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2020/2221 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30)“ ersetzt.
 - b) Im fünften Spiegelstrich wird nach der Angabe „2019/886 (ABl. L“ die Angabe „142“ eingefügt.
 - c) Im sechsten Spiegelstrich wird die Angabe „2018/276 (ABl. L 54 vom 24.2.2018, S. 4)“ durch die Angabe „2021/439 (ABl. L 85 vom 12.3.2021, S. 149)“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden jeweils die Wörter „Gegenstand der Förderung“ durch die Wörter „Gegenstand der Zuwendung“ ersetzt.
3. Die Überschrift der Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung“.
4. Nummer 5.5 wird wie folgt gefasst:

„5.5 Für Lehrgangskosten in der Grundstufe betragen die Zuwendungen bezogen auf die vorab ermittelten Kostensätze des HPI jeweils bis zu 50 Prozent.“
5. In Nummer 6.2 wird das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 227

* Ändert VV vom 21. Juli 2015; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 297